

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),  
Arno Enners (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 23.03.2021****Stationäres Wohnen in Hessen – Teil IV****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Für etwa 80 % der Kinder und Jugendlichen, die wegen Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch in der eigenen Familie von Seiten der Jugendämter in Obhut genommen werden, stellt die Unterbringung in einer Einrichtung des stationären Wohnens oftmals die letzte Möglichkeit zum Start in ein „normales Leben“ dar. Die Zahl der hiervon betroffenen Kinder und Jugendlichen steigt kontinuierlich an: Während im Jahr 2009 noch 31451 Kinder und Jugendliche von Seiten der Jugendämter in Obhut genommen wurden, belief sich die Zahl der in Obhut genommenen Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 auf 40863 – was eine Steigerung um annähernd 1/3 der im Jahr 2009 zu verzeichnenden Fälle darstellt. Als Hauptursachen für die Inobhutnahme wurden „Überforderung eines oder beider Elternteile“ in 38 % sowie „Vernachlässigung“, „Beziehungsprobleme“ und „Hinweise auf körperliche Misshandlungen“ in 14 % bzw. 12 % der Fälle angeführt. Vor dem Hintergrund derartiger Problemlagen sind die betroffenen Kinder und Jugendliche auf qualitativ gut ausgestattete Einrichtungen und ein gut qualifiziertes Personal angewiesen, um eine Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu gewährleisten. Insbesondere wegen Geldmangels werden diese Anforderungen an Einrichtungen des stationären Wohnens oft nur eingeschränkt erfüllt. Die hierdurch ohnehin bereits bestehenden Problemlagen haben sich infolge der Corona-Pandemie noch verschärft: Unter dem Eindruck der Pandemie und der damit einhergehenden Begleiterscheinungen ist auf Seiten der in stationären Wohneinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendliche der vermehrte Eintritt sowie eine massive Verstärkung zuvor schon bestehender psychischer Beeinträchtigungen bis hin zu Suizidabsichten zu verzeichnen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche psychischen Beeinträchtigungen im Einzelnen sind infolge der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Begleiterscheinungen im Besonderen auf Seiten der in stationären Wohngruppen untergebrachten Kinder und Jugendlichen eingetreten oder in der Verschärfung begriffen?

In Bezug auf die Belastungen der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen liegen für Hessen keine spezifischen Studien vor. Es kann zunächst davon ausgegangen werden, dass diese im Wesentlichen denjenigen aller jungen Menschen entsprechen (z.B. durch Distanzunterricht, eingeschränkte soziale Kontakte und Freizeitbeschäftigungen, schulische und berufliche Zukunftsängste, gesundheitliche Sorgen etc.). Eine Studie, die eine Befragung vergleichbarer Einrichtungen in der Schweiz zugrunde liegt (Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, CorSJH, Basel/Zürich September 2020), kommt in Bezug auf die Wahrnehmung der Pandemie durch Kinder und Jugendliche zu vergleichbaren Ergebnissen wie unterschiedliche aktuell vorliegende Jugendstudien. Zu berücksichtigen ist, dass Jugendliche in Einrichtungen häufig zusätzlich durch die Erfahrung von Gefährdungen oder psychische Erkrankungen belastet sind. Zugleich leben junge Menschen in Einrichtungen jedoch in einem institutionellen Kontext und erfahren durch Fachkräfte eine professionelle pädagogische und therapeutische Unterstützung. Dies umfasst die Begleitung in individuellen Krisensituationen ebenso wie beispielsweise die Unterstützung in schulischen Angelegenheiten und bei der Freizeitgestaltung. Zur Aufgabe der Einrichtung gehört in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung einer geeigneten IT-Ausstattung. Für die Situation der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen ist ferner von wichtiger Bedeutung, dass soziale Kontakte in den Wohngruppen weiterhin gegeben sind und dass sie durch Einzel- und Doppelzimmer zugleich über eine ausreichende Privatsphäre verfügen.

Seit Beginn der Pandemie ist es zu keiner Erhöhung der Meldungen von besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII (Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden) aus den Einrichtungen gekommen. Die in der Vorbemerkung dargestellten Entwicklungen können auf Grundlage der Vorkommnismeldungen daher nicht bestätigt werden.

Besondere Herausforderungen, die auch für Belastungen der jungen Menschen sorgen, treten dort auf, wo Verdachts- oder Erkrankungsfälle vorhanden und Quarantänemaßnahmen durchzuführen sind. Einrichtungen der Jugendhilfe sind bislang allerdings sehr wenig von Erkrankungsfällen betroffen. Den im Landesjugendamt vorliegenden Meldungen zufolge waren von tatsächlichen Erkrankungen seit dem Frühjahr 2020 ca. 185 Beschäftigte (ca. 2,3 % von rd. 8.000 Beschäftigten) und ca. 220 Kinder/Jugendliche (ca. 1,8 % von 12.200 genehmigten Plätzen) betroffen (Stand: 14. April 2021).

Als wichtige Einflussfaktoren dafür, dass die Institution von den Kindern und Jugendlichen als sicherer Ort wahrgenommen wird, gibt die eingangs genannte Studie den Umgang der Fachkräfte mit der Krise, die Beziehungen der Fachkräfte zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, die Stimmung und den Zusammenhalt unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Partizipation bei der Aufstellung von Regeln an. Vor diesem Hintergrund kann der seitens des Landes seit langem gesetzte Schwerpunkt der Partizipationsförderung in Einrichtungen auch als ein wichtiger Beitrag zum Umgang mit den pandemiebedingten Belastungen gesehen werden. Für Jugendliche in Einrichtungen bietet das Landesjugendamt in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Berater Kinder- und Jugendvertretung Hessen und dem Landesheimrat jährlich die fünftägige „Ronneburg-Tagung“ an. Im Januar und Februar 2021 wurde diese pandemiebedingt als mehrteiliges Onlineformat durchgeführt. Diese umfasste differenzierte Angebote für Jugendliche und für Fachkräfte. Zudem wurde die Heimaufsichten in den örtlichen Jugendämtern beteiligt. Es war auf diese Weise möglich, auch in der Phase des Lockdowns ein landesweit zugängliches Angebot für Jugendliche und Fachkräfte zu organisieren.

Frage 2. Anhand welcher Maßnahmen im Speziellen werden innerhalb der stationären Wohngruppen für Kinder und Jugendliche den psychischen Beeinträchtigungen, die infolge der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Begleiterscheinungen ihrerseits eingetreten sind oder eine Verschärfung erfahren haben, begegnet?

Die Fallzuständigkeit für in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachte Kinder und Jugendliche liegt bei den unterbringenden Jugendämtern. Spezifische Förder- und Therapiebedarfe sowie eingetretene Krisen- und Gefährdungssituationen sind im Rahmen der Hilfeplanung zwischen Einrichtungen, fallzuständigen Jugendämtern und Personensorgeberechtigten unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen zu erörtern. Hierzu gehört auch die Prüfung zusätzlichen Hilfe- oder Therapiebedarfs. Insbesondere Einrichtungen, die mit psychisch erkrankten Jugendlichen arbeiten, sehen im Rahmen ihrer Konzeptionen regelhaft spezifische diagnostische und therapeutische Angebote vor, die entweder im Kontext der Einrichtung oder durch Externe durchgeführt werden. Entsprechende Einrichtungen verfügen häufig über eigene kinder- und jugendtherapeutische Fachkräfte oder Dienste und arbeiten mit Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzten sowie Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammen. Grundsätzlich befinden sich junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe in einem professionellen pädagogischen Kontext, dessen Regelaufgabe auch darin besteht, individuellen Krisensituationen zu begegnen.

Frage 3. Welcher Geldbetrag wäre nach Auffassung der hessischen Landesregierung erforderlich, um die finanziellen Engpässe auf Seiten der stationären Wohngruppen zur Gewährleistung einer adäquaten Betreuung zu beseitigen?

Es liegen keine Rückmeldungen über finanzielle Engpässe oder eine grundsätzliche strukturelle Unterfinanzierung stationärer Wohngruppen vor. Die Einrichtungsträger schließen mit den örtlichen Jugendämtern Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII, die alle Kosten des Einrichtungsbetriebs einschließlich der Investitionskosten abdecken. Die Refinanzierung erfolgt durch die auf dieser Grundlage berechneten Leistungsentgelte. Grundlage dieser Vereinbarung ist die von den Verbänden der öffentlichen und freien Träger auf Landesebene abgeschlossene Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII.

Einrichtungsträger haben im Kontext der Corona-Pandemie teils auf erhöhten Betreuungsbedarf aufgrund der phasenweisen Schulschließungen bzw. des häuslichen Unterrichts sowie auf höhere Kosten durch besondere Infektionsschutzanforderungen hingewiesen. Hierzu hat die für die Rahmenvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII zuständige Jugendhilfekommission in ihrer Sitzung am 4. September 2020 einen Beschluss gefasst, der die in den meisten Gebietskörperschaften zu diesem Zeitpunkt bereits gefundenen Regelungen, die coronabedingten Herausforderungen und Bedarfe über kreative Wege und Zusatzvereinbarungen zu decken, würdigt und der den Vertragsparteien vor Ort empfiehlt, – sofern noch nicht geschehen – adäquate Regelungen für die Finanzierung von nachweisbaren Mehraufwänden unter Berücksichtigung von nachweisbaren Einsparungen zu treffen.